

Ratron® Gift-Linsen

Schnellwirkender Linsen-Köder zur gezielten Feld- und Erdmausbekämpfung im Ackerbau, auf Grünland (Wiesen und Weiden sowie Flughafengelände), im Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau, sowohl im Freiland als auch im Gewächshaus, Weinbau, Hopfenbau und Forst, gegen Rötelmäuse im Obst- und Zierpflanzenbau, auf Grünland (Wiesen und Weiden), im Weinbau, Hopfenbau und Forst. Sowie zur Hausmausbekämpfung im Vorratsschutz.

Produkt-Highlights auf einen Blick

- Zulassungsnummer BVL 025388-00
- Innovative, einzigartige Produktformulierung
- Staubfrei, wasser- und schimmelresistent
- 3-fach höhere Ergiebigkeit gegenüber herkömmlichen Giftweizen-Produkten bei gleicher Aufwandmenge (5 Linsen pro Mäuseloch)
- Ausbringung mit Köderleegerät möglich
- Keine Sekundärvergiftungsgefahr
- Nicht keimfähig



Wirkstoff(e)

8 g/kg Zinkphosphid

Eigenschaften und Wirkungsweise

Ratron® Gift-Linsen ist ein schnell wirkender, anwendungsfertiger Köder mit dem Wirkstoff Zinkphosphid (8 g/kg) zur Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmäusen. **Ratron® Gift-Linsen** sind regenbeständig.

Durch eine innovative Formulierungstechnologie kann mit einem geringeren Wirkstoffgehalt als bei herkömmlichen Produkten für diesen Bereich bei mindestens gleicher Wirksamkeit gearbeitet werden. Zudem wird eine Wirkstoffausgasung vor Köderaufnahme, auch durch den Einfluss von Bodenfeuchtigkeit, verhindert. Dies bedeutet eine deutliche Verringerung der Köderscheu durch Mäuse und einen zusätzlichen Schutz für den Anwender. Die volle Wirkung und Attraktivität bleiben bis zur Aufnahme durch die Mäuse erhalten.

Erst durch den Einfluss von Magensäure nach der Aufnahme setzt die Wirkung des Köders ein. Der Wirkstoff Zinkphosphid entwickelt im Magen der Mäuse unter Einfluss der Magensäure Phosphin (Phosphorwasserstoff). Phosphin ist ein sehr starkes Stoffwechsel- und Nervengift und tötet Mäuse innerhalb von 1 bis ca. 3 Stunden. Der Wirkstoff wird dabei vollständig abgebaut und kann deshalb keine Sekundärvergiftungen verursachen.

Gebrauchsanleitung

Ratron® Gift-Linsen sind im Acker-, Hopfen-, Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbau, Wiesen und Weiden (einschl. Flughafengelände), im Forst sowie im Weinbau als auch im Vorratsschutz zugelassen (BVL, amtliche Zulassungsnummer: 025388-00).

Gegen Feld-, Erd- und Rötelmäuse werden in jedes Mäuseloch 5 **Ratron® Gift-Linsen** gestreut. Diese Dosierung entspricht bei mittlerem Befall etwa einer Aufwandmenge von 1 kg/ha.

Um eine optimale Wirkung der **Ratron® Gift-Linsen** zu gewährleisten, sollte es 3-4 Tage nach der Ausbringung trocken bleiben.

..2/



Ratron® Gift-Linsen

Fortsetzung von Seite 1

In Verbindung mit der innovativen **Ratron® Appli-Gun** beim verdeckten Ausbringen von **Ratron® Gift-Linsen** in die Mäuselöcher wird der Zeitaufwand gegenüber anderen Verfahren erheblich verringert. Hierbei kommt der Anwender bei sachgerechter Anwendung gemäß Gebrauchsanleitung zudem nicht in Berührung mit dem Köder.

Um den Zeitaufwand auf größeren Flächen weiter zu reduzieren, ist es möglich, mit Köderlegegeräten zu arbeiten. Die Aufwandmenge liegt bei 1 – 2 kg / ha.

Neben der Auslage von **Ratron® Gift-Linsen** in Mäuselöcher bietet sich ebenfalls die Ausbringung in Köderstationen (z.B. Theysohn Köderstationen) an, die eine Aufnahme der **Ratron® Gift-Linsen** durch Nicht-Zielorganismen verhindern.

Für die Anwendung von **Ratron® Gift-Linsen** im Forst gibt es eine Besonderheit: Im Forst können die **Ratron® Gift-Linsen** mit 5 kg/ha offen mit Düngerstreuer oder per Hand breitwürfig gestreut werden (Ausbringung jedoch nur in ungeöffneten Folienbeuteln -> **Ratron® Gift-Linsen Forst**).

Die Anwendung gegen Hausmäuse im Bereich Vorratsschutz erfolgt mit 100 g **Ratron® Gift-Linsen** pro Köderstelle in Räumen oder außerhalb von Gebäuden.

Ansonsten muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die offene Auslage in allen anderen Anwendungsgebieten verboten ist. Dies bedeutet, dass **Ratron® Gift-Linsen** wie jedes andere Zinkphosphid-enthaltende Produkt nicht breitwürfig gestreut, sondern nur verdeckt (unterirdisch oder in Köderstationen) ausgebracht werden darf.

Anwendungsbereich(e)

Zulassung

Kultur	Indikation	Dosierung	Maximaler Mittelaufwand	Verfahren	Anwendungszeitpunkt	Wartezeit
Ackerbaukulturen	Feld-, Erdmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Ackerbaukulturen	Feld-, Erdmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Wiesen und Weiden	Feld-, Erdmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Wiesen und Weiden	Feld-, Erdmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Flughafengelände	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Flughafengelände	Feld-, Erd-, Rötelmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Forst	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 kg/ha	5 kg/ha	Streuen**	Bei Bedarf	(F)
Forst	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Forst	Feld-, Erd-, Rötelmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Wein	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Wein	Feld-, Erd-, Rötelmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Hopfen	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Hopfen	Feld-, Erd-, Rötelmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Gemüseukulturen	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Gemüseukulturen	Feld-, Erd-, Rötelmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Obstkulturen	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Obstkulturen	Feld-, Erd-, Rötelmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Zierpflanzenbau	Feld-, Erd-, Rötelmaus	5 Stück pro Loch	2 kg/ha	Verdeckt	Bei Bedarf	(F)
Zierpflanzenbau	Feld-, Erd-, Rötelmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Vorratsschutz in Räumen	Hausmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)
Vorratsschutz im Außenbereich von Gebäuden	Hausmaus	100 g/Köderstelle	2,5 kg/ha	Köderstation	Bei Bedarf	(F)

** im ungeöffneten Portionsbeutel

Ratron[®] Gift-LinsenFortsetzung von Seite 2**Hinweise zum Schutz des Anwenders und der Umwelt****Gefahrenpiktogramme:**

- (GHS09) Umwelt
- Signalwort (S1) Achtung

**Gefahrenhinweise (H-Sätze):**

- H302: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
- EUH208-0180: Enthält Kardamonextrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen
- EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanweisung einhalten

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

- P101, SB005: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- SB166: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
- SS206: Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln
- P391: Verschüttete Mengen aufnehmen
- P404: In einem geschlossenen Behälter aufbewahren
- P405: Unter Verschluss aufbewahren
- P501: Inhalt/Behälter mit Restanhaftungen Sonderabfallstellen zuführen

Kennzeichnungsauflagen:

- NT658: Haustiere fernhalten
- NT668: Falls während und nach der Bekämpfungsmaßnahme tote oder sterbende Ratten und Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen
- NT671: Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild
- SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen
- SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren
- SB011: Kinder fernhalten
- SB111: Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten
- SS206: Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln
- WAB55: Kühl und trocken lagern
- WW711: Bei angebrochener Packung muss mit abnehmender Wirksamkeit gerechnet werden

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen:

- NS648: Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist
- NT659: Nicht offen auslegen/ausbringen
- NW470: Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- SS1201: Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels



Ratron[®] Gift-LinsenFortsetzung von Seite 3**Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen:**

- NT647: Zur offenen Ausbringung ausschließlich ungeöffnete Folienbeutel verwenden
- NT649: Keine Anwendung auf vegetationsfreien Flächen, um eine Aufnahme durch Wild oder Vögel zu erschweren
- NR662: Anwendung nur auf Wiederaufforstungsflächen nach Sturmwürfen, Schneebruch und Waldbrandereignissen, auf Erstaufforstungs- und Umwandlungsflächen sowie auf Kahlschlags- und Naturverjüngungsflächen
- NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Ködertegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legefinte oder Köderlegemaschine zu verwenden.
Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen:
 - Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.
 - Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).
 - Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.
- NT666: Außerhalb von Köderstationen nicht in Häufchen auslegen
- NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationsicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis 'Kinder und Haustiere fernhalten'.
- NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.
- NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.
- NT820-1: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.
- NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.
- NT820-3: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.
- NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß länderspezifisch verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

NB663: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

..5/



Ratron[®] Gift-LinsenFortsetzung von Seite 4

NN001: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Populationen der auf Pflanzen lebenden Nutzorganismen nicht gefährdet.

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Vorkommen von:**Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*):**

In Deutschland insgesamt 4 im Bayrischen Wald und 3 im Oberallgäu. Dazu noch in Schleswig-Holstein letztmalig 2011 nachgewiesen.

Bayrische Kleinwühlmaus (*Microtus subterraneus*):

In Bayern ist die Kurzohrmaus auf gebirgige und hügelige Gebiete beschränkt, wobei die Bayerischen Alpen, der Bayerische Wald sowie die norbayerischen Mittelgebirge Verbreitungsschwerpunkte bilden. Fehlt in den flachen Teilen Bayerns, besonders im gesamten Alpenvorland, ganz. Verdrängung durch die konkurrenzstärkere Feldmaus.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*):

Benötigt zum Überleben artenreiche Waldrand- und Saumstrukturen. Wurde nachgewiesen auf einer Linie Bentheim-Norden-Walsrode-Witting-Hamburg-Husum-Kiel-Bützow-Saßnitz in den Jahren 1923 bis heute. Die Haselmaus ist keine Maus, sondern gehört als kleinster Vertreter zu den Bilchen.

Umsetzung von Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden in Sachsen-Anhalt:

Bei der Anwendung von Rodentiziden sind verschiedene Anwendungsbestimmungen, u. a. zum Schutz des Naturhaushalts, zu beachten. Nachfolgend informieren wir über deren Umsetzung in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023.

Anwendungsbestimmungen in Vorkommensgebieten geschützter Arten

- NT820-1 Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober
- NT820-2 Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober und
- NT820-3 Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Fachmeldung vom 10.09.2020 darauf hingewiesen, dass der in den Anwendungsbestimmungen zum Artenschutz genannte Begriff „Vorkommensgebiet“ im Kontext des Pflanzenschutzrechts so zu verstehen ist, dass Bezug genommen wird auf aktuell nachgewiesene Vorkommen der geschützten Arten auf der Anwendungsfläche oder in unmittelbar daran angrenzenden Bereichen. Etwaige weitergehende Regelungen des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters (NT820-1)

Die durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) im September 2020 getroffenen Regelungen, die eine Bekämpfung der Feldmaus auf besonders betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober ermöglichen, gelten weiterhin.

Vor dem Rodentizideinsatz in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters wurde folgende Verfahrensweise angeordnet:

- Jede geplante Anwendung von Rodentiziden in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober ist mit Vorlauf von mindestens fünf Werktagen unter Nennung der konkreten Fläche beim örtlich zuständigen ALFF (Sachgebiet Pflanzenschutz) anzuzeigen.
- Für die genannten Anzeigen ist zwingend die durch den Pflanzenschutzdienst bereitgestellte Tabelle im Microsoft Excel-Format zu verwenden (siehe www.isip.de/Sachsen-Anhalt). Andere Formen der Anzeige können nicht bearbeitet werden.
 - o Feldhamster dürfen auf der jeweils angezeigten Fläche und in unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht vorkommen. Hierzu werden betriebseigene Kontrollen oder/und Kontrollen durch geeignete Gutachter durchgeführt und dokumentiert.
 - o Zur Einschätzung der Notwendigkeit des Rodentizideinsatzes ist ein Nachweis über das Erreichen bzw. Überschreiten des Bekämpfungsrichtwertes bzw. Auftretens von Befallsnestern und/oder Fraßschäden auf der jeweiligen Fläche zu erbringen. Für die Ermittlung der Werte ist die Lochtretmethode zu verwenden. Die Ergebnisse der Erhebungen sind in die Anzeigentabelle einzutragen.



Ratron® Gift-LinsenFortsetzung von Seite 5

- Es sind ausschließlich Flächen anzuzeigen, für die eine Behandlung tatsächlich notwendig und vorgesehen ist.
- Der Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt (ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz) prüft die Anzeigen und informiert die anzeigende Landwirtin bzw. den Landwirt innerhalb der Frist von fünf Werktagen über die durch die Naturschutzbehörden bereitgestellte Informationen zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen.
- Ergeht innerhalb der Frist von fünf Werktagen keine Information des Pflanzenschutzdienstes zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen, darf der Rodentizideinsatz unter Beachtung sämtlicher weiterer Anwendungsbestimmungen und Auflagen durchgeführt werden. Eine separate Genehmigung wird nicht erteilt.

Nach Durchführung der Rodentizidmaßnahme ist das zuständige ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz, unter Angabe der Schlagdaten (Feldblock, Schlag) und des Behandlungstermins unverzüglich per E-Mail zu informieren. Jeder durchgeführte Rodentizideinsatz ist im Rahmen der Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzrecht zu dokumentieren.

Weitere Hinweise

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass **Ratron® Gift-Linsen** bei Einhaltung unserer Gebrauchsanweisung für die empfohlenen Zwecke geeignet sind. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus Lagerung und Anwendung aus. Wir haften für einwandfreie Qualität von **Ratron® Gift-Linsen** am Tag der Lieferung, das Lagerungs- und Anwendungsrisiko tragen wir nicht.

Abfallbeseitigung/Entsorgung

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere Verpackungen an den autorisierten Sammelstellen im Rahmen des IVA-Entsorgungskonzeptes Pamira abgeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler. Produktreste nicht dem Hausmüll begeben, sondern in Originalverpackungen bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt- und Kreisverwaltung.

Lieferverpackungen

0691-101	4 x 2,5 kg Eimer	Palette: 32 VE
0691-102	1 x 8 kg Trommel	Palette: 112 VE
0691-111	12 x 750 g PET-Flasche, Appli-Gun Nachfüllpack	Palette: 48 VE

